

geübt. Rechtskonflikte werden auch beraten und entschieden durch die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege (-> *Konfliktkommission*, -v *Schiedskommission*). Die Richter und Schöffen der Gerichte werden demokratisch auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die demokratische Wahl der Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen erfolgt für zwei Jahre. Die Richter und Schöffen sowie die Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit in ständiger enger Verbindung mit dem Volk aus. Sie sind unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen. Die R.stätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Gebiete des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege behandeln - soweit sie gesetzlich jeweils dafür zuständig sind - insbesondere auch Straftaten, zivilrechtliche Streitigkeiten und die Konfliktkommissionen in den Betrieben arbeitsrechtliche Konflikte. Die R. in der DDR dient: a) dem Schutz der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, besonders dem Schutz der Lebensinteressen und der sozialistischen Erungenschaften des Volkes vor Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die sozialistische Staatsmacht sowie vor anderen schweren Straftaten; b) der Wahrung und Verwirklichung der Rechte und der gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, der Staats- und Wirtschaftsorgane der Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen; c) der Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zur Gesellschaft, zu ihrem Staat sowie der Entwicklung ihres gesellschaftlichen Zusam-

menlebens. Die Erfüllung der Aufgaben der R. erfordert, daß a) die R.sorgane die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen gründlich erforschen und darauf hinwirken, daß die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Ursachen und die begünstigenden Bedingungen von Ungesetzlichkeiten beseitigen; b) sich die R.sorgane ständig mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben bei der Vollendung des Sozialismus, der Verallgemeinerung der R. und den Erscheinungen der -> *Kriminalität* beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für ihre Tätigkeit ziehen; c) sich die R.sorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben auf die Kenntnisse und Erfahrungen der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane, wissenschaftlichen Institutionen und sachverständigen Bürger stützen.

### Rechtspflege *Justiz*

Rechtsstaat: Staat, der die Rechte der Bürger schützt und ihnen gegenüber ungerechtfertigten Eingriffen Rechtsschutz gewährt. Ursprünglich eine Forderung der aufstrebenden Bourgeoisie, die sich gegen den feudalabsolutistischen Staat (-> *Absolutismus*) richtete und die Sicherung der kapitalistischen Entwicklung und insbesondere des kapitalistischen Eigentums zum Ziele hatte. Von der gegenwärtigen bürgerlichen Staatslehre wird der Begriff R. (auch „sozialer R.“) vielfach mit der bürgerlich-parlamentarischen Staatsordnung gleichgesetzt, die eine Form der Herrschaft der Bourgeoisie über die werktätigen Klassen und Schichten des Volkes